



FISCHEREIORDNUNG Revier FLORIDSDORF 2012

Bei der Fischereiausübung ist die Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht) unbedingt mitzuführen und die einschlägigen Bestimmungen des Mitgliedsbuches, der Lizenz sowie das Wiener Fischereigesetz strikte zu beachten.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei).

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße. Ausnahme Schonzeit: Aalrute ganzjährig, Hecht 01.01. bis 31.05., Brittelmaß: Barsch 25 cm, Hecht 60 cm, Zander 50 cm. Karpfen ab einer Gesamtlänge von 70 cm sind rückzuversetzen. Mindestmaß von 15 cm bei Köderfischen und Fischstücken („Fischfetz“) in der Zeit von 01.04. bis 31.05.

Das Spinnfischen ist ganzjährig erlaubt. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet. Watfischen nur im Donaustrom.

Beim Spinnfischen ist für ein Kind vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr das Mitfischen mit einer eigenen Spinnrute gestattet. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des Kindes beim VÖAFV. Das Fanglimit darf nicht überschritten werden. Der für das mitfischende Kind verantwortliche Lizenznehmer muss die von beiden entnommenen Fische in seine Fangstatistik eintragen.

Bei Ausübung der Fischerei ist nur ein Schirmzelt (max. 3 Seitenteile und kein Boden) gestattet.

Von Mai bis September ist das Fischen von den Badestiegen verboten!

Im Bereich des Segelhafens ist bei der Ausübung der Fischerei auf die Segler Rücksicht zu nehmen.

Das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen des Fangstatistikformulares ist für dieses Revier gesetzlich vorgeschrieben.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken und Pontons. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austausch von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. - ist ein Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein geeigneter Hakenlöser und Maßband sind mitzuführen und zu verwenden.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 30 Stück Karpfen oder Schleien, 15 Stück Raubfische wie Hechte, Zander (Schill), Welse, Bach-, Regenbogenforellen, Äschen und 20 Stück Barsche, pro Jahr. Pro Tag und Gattung dürfen zwei Stück der o.a. Fische, sowie zusätzlich 15 Stück Köderfische (Fische welche gefangen und auch als Kessler-, Schwarzmaul- oder Syman-Grundel identifiziert werden, sollten nicht zurückgesetzt werden), davon max. 5 Stück Weißfische (Döbel, Barbe, Brachse, Nase, Nerfling, Rußnase, Schied) angeeignet werden. Jahresentnahme max. 40 Stück Weißfische.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag, von einer Gattung der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische sind entweder abzuschlagen oder gut sichtbar im eigenen Setzkescher, Kalter usw. zu hälttern und bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufzubewahren. Gehältere Fische müssen angeeignet werden. Köderfische müssen im Gewässer in einem geeigneten Behälter gehältert werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.